

Reglement über die Ausbildung in erlebnisorientierter Familienberatung durch Family Management GmbH (Stand 04.2024)

Der Vorstand der Family Management GmbH beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungs-
bereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in erlebnisorientierter Familienberatung fest, welche nach erfolgreichem Abschluss mit einem Zertifikat bestätigt wird.

²Es gilt für alle Personen, die sich bei Family Management GmbH für die Ausbildung angemeldet haben und angenommen wurden und das Teilnahmezertifikat anstreben.

³Die Basisausbildung erfolgt im Rahmen des Gesamtkonzepts einer lebenslangen Bildung, und das vorliegende Reglement trägt zu seiner Weiterentwicklung bei.

Immatrikulation

Art. 2 ¹Als Ausbildungsteilnehmer:in werden alle Personen betrachtet, die sich für die Ausbildung in erlebnisorientierter Familienberatung bei Family Management GmbH anmelden und angenommen wurden, um dort nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung das entsprechende Zertifikat zu erwerben. Family Management GmbH stellt dafür die pädagogische und administrative Verwaltung sicher.

²Die Anmeldung wird per sofort wirksam. Die Family Management GmbH ist jedoch berechtigt, bei zu geringer Teilnehmerzahl den Ausbildungsvertrag auch kurzfristig aufzulösen.

³Die Daten der Ausbildungsteilnehmer:innen werden von Family Management GmbH verwaltet. Mit der Anmeldung bestätigen die/der Teilnehmer:in, dass ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes für sachgebunden Zwecke der Family Management GmbH verwendet werden dürfen.

Ziel der Ausbildung

Art. 3 ¹Ziel der Ausbildung ist die Heranbildung von Familienberater bzw. -beraterinnen, die fähig sind, ihren beruflichen Sachverstand in Theorie und Praxis anzuwenden.

²Die Ausbildungsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen sollen ein praxisorientiertes berufliches Fachwissen für eine professionelle Tätigkeit als Berater bzw. Beraterinnen sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Dienstleistungsbereich erwerben.

II. Zulassung

Zulassungskriterien

Art. 4 ¹ Zur Ausbildung zugelassen, werden Bewerber bzw. Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) oder eine dreijährige Berufslehre in den Fachbereichen Psychologie, Pädagogik oder Gesundheits- und Sozialwesen vorweisen können.

² Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung seiner Ausbildung besitzen.

³ Andere einschlägige Berufserfahrungen, die mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in einer menschenbezogenen beruflichen Tätigkeit wie bspw. Sozialarbeit, Lehrtätigkeit, Personalentwicklung, etc., beinhalten, können als Vorbildung angerechnet werden.

⁴ Die Berufserfahrungen können auch durch freiwillige unentgeltliche Tätigkeiten erworben worden sein, die vom Ausbildungsteam anerkannt werden.

⁵ Die Zulassung gründet sich zudem auf ein persönliches Gespräch (Infotreffen), bei dem Reife, Motivation und Berufserfahrungen ermittelt werden, um zu beurteilen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin ausreichend geeignet ist.

Sonderzulassung

Art. 5 ¹ Bewerber bzw. Bewerberinnen aus anderen Berufsgruppen, können gegebenenfalls eine Sonderzulassung erhalten, die sich auf eine Gesamtbeurteilung ihrer individuellen Qualifikationen gründet.

² Die Zulassung gründet sich auf ein persönliches Gespräch (Infotreffen), bei dem Reife, Motivation und Berufserfahrungen ermittelt werden, um zu beurteilen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin ausreichend geeignet ist.

III. Organisation der Ausbildung

Vorbehalt

Art. 6 ¹ Family Management GmbH behält sich das Recht vor, auch nach Beginn der Ausbildung Änderungen am Ausbildungsprogramm oder der bereits eingeplanten Lehrkräften vorzunehmen.

² Family Management GmbH ist berechtigt, bei zu geringer Teilnehmerzahl den Ausbildungsvertrag auch kurzfristig aufzulösen. Regressansprüche sind ausgeschlossen. Bereits bezahlten Ausbildungsgebühren werden zurückerstattet.

Organisations-
prinzipien der
Ausbildung

Art. 7 ¹Die Ausbildung gliedert sich in eine 2jährige Basisausbildung sowie in ein 3. Aufbaujahr.

²Die Kommunikation zwischen den Teilnehmern, der Verwaltung sowie den Lehrkräften erfolgt ausserhalb der Unterrichtszeit via Homepage und E-Mail. Aus diesem Grund ist ein Internetzugang sowie eine persönliche E-Mail Adresse des Teilnehmers erforderlich.

³Allgemeine Informationen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Rundschreiben und notwendige Änderungen aufgrund Krankheit oder Ähnlichem, werden ebenfalls per E-Mail kommuniziert.

⁴Die Ausbildung besteht aus einem Teil Präsenzstunden (Unterrichtstage, Vorlesungen, Arbeit in Kleingruppen) und einem Teil persönlicher Arbeit (Selbststudium). Für die Unterrichtstage, die Theoriekurse und die Arbeit in Kleingruppen besteht Anwesenheitspflicht.

⁵Es werden Fehlzeiten durchschnittlich bis zu 15% pro Ausbildungsjahr toleriert. Bei Fehlzeiten, die darüber hinausgehen, ist von beiden Seiten das Gespräch zu suchen, um die Ursachen des Fehlens besser zu verstehen und um Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Das gilt auch, wenn sich Fehlzeiten in einem Jahr häufen, ohne dass die Gesamtfehlzeit den Durchschnittswert von 15% übersteigt.

⁷Bei veränderter Teilnahme (unabhängig von Gründen) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Ausbildungsgebühr.

Zeitraum und
Umfang der
Ausbildung

Art. 8 ¹Die Ausbildung beginnt im Sommer und dauert 3 Jahre.

²Die Ausbildung umfasst pro Jahr 28 Unterrichtstage, welche von ausgewählten Lehrkräften geleitet werden.

³In den ersten zwei Jahren der Ausbildung (Basisausbildung) findet jeweils zusätzlich zwei eintägige Theoriekurse (sog. Vorlesung) pro Jahr statt.

⁴Im 3. Ausbildungsjahr (Aufbaujahr) sind 18 Supervisionsstunden, bzw. 3 Gruppensupervisionstage à 6 Stunden, obligatorisch.

⁵Teilnehmer:innen, welche noch keine eigene therapeutische Erfahrung als Klienten vorweisen können, müssen spätestens im 3. Ausbildungsjahr (Aufbaujahr) insgesamt 20 Stunden Eigentherapie nachweisen können.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Gebühren,
Beiträge und
Versicherungen

Art. 9 ¹Family Management GmbH erhebt von den Teilnehmer:innen Ausbildungsgebühren.

²Die Ausbildungsgebühren betragen pro Ausbildungsjahr CHF 7'000.00.

³Die Bezahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt gemäss dem separat ausgehändigten Formular „Zahlungsmodalitäten“.

⁴Die Teilnehmer:innen sind für den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen verantwortlich.

Schweigepflicht

Art. 10 ¹Die Schweigepflicht gegenüber Dritten umfasst sämtliche personenbezogenen Daten und persönliche Informationen über Family Management GmbH, die Lehrkräfte, Teilnehmer:innen, Gäste und Klienten, die im Rahmen der Ausbildung beraten werden.

²Die Schweigepflicht gilt für die Zeit der Ausbildung und besteht auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung ohne zeitliche Begrenzung weiter.

Persönliche
Tätigkeiten

Art. 11 ¹Ausserhalb der Ausbildung geleistete Therapien und Beratungen von Klienten liegen in der Eigenverantwortung des Teilnehmers, der Teilnehmerin und sind damit ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Family Management GmbH.

Unterbrechung der
Ausbildung

Art. 12 ¹Sofern ein wichtiger Grund, namentlich Schwangerschaft/Mutterschaft, Praktikum, längerfristiger Auslandsaufenthalt, Militär- oder Zivildienst, vorliegt, kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Unterbrechung der Ausbildung beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

²Eine Unterbrechung der Ausbildung erfolgt in Absprache zwischen Familylab und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin.

³Während der Unterbrechung der Ausbildung hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Ausbildungsgebühr zu entrichten, bzw. die Zahlung der Gebühr wird bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Ausbildungsgangs zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen aufgeschoben.

⁴Family Management GmbH kann eine Unterrichtsunterbrechung anordnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei angeordneter Unterrichtsunterbrechung entfällt die Bezahlung der Ausbildungsgebühr für die Dauer der Unterbrechung.

VI. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

Beendigung durch den Teilnehmer

Art. 13 ¹Eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche die Weiterführung der Ausbildung für den Teilnehmer verunmöglichen oder unzumutbar machen, ist das Gespräch mit der Ausbildungsleitung zu suchen. Der Entscheid über eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung obliegt dabei den Ausbildungsverantwortlichen.

²Wird die Ausbildung aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Teilnahmegebühren. Zudem bleiben die gesamten Ausbildungskosten für alle 3 Ausbildungsjahre geschuldet.

³Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung besteht kein Anrecht auf die Ausstellung eines Zertifikates. Es besteht ein Anrecht auf eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Stunden.

Beendigung durch Family Management GmbH

Art. 14 ¹Die Ausbildung kann zudem schriftlich, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 3 Monaten, erstmals zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres von Family Management GmbH aufgelöst werden.

²Eine Kündigung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Bereits geleistete Teilnahmegebühren sind pro rata temporis zurück zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 ¹Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Gerichtsstand

Art. 16 ¹Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird Zürich festgelegt.